

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2016-38

Ausgabe: 23.11.2016

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung des Vollzugs des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564)
2. Bekanntmachung der Auflösung des Zweckverbandes Krankenhaus Aidenbach

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564)

Das Landratsamt Passau erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I.

1. Alle Tierhalter (private oder gewerbliche), die Geflügel im Landkreis Passau halten, haben das Geflügel aufzustallen.
Zum Geflügel gemäß Geflügelpest – Verordnung zählen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden.
2. Die Aufstallung des Geflügels erfolgt in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung).
3. Geflügelbörsen und Geflügelmärkte sowie Veranstaltungen anderer Art, bei denen Geflügel verkauft oder zur Schau gestellt wird, sind verboten.
4. Alle Geflügelhalter im Landkreis Passau, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel **unverzüglich** beim Landratsamt Passau –Veterinärwesen-, Passauer Str. 39, 94121 Salzweg, Tel.: 0851/397-610 bzw. Telefax: 0851/397-613 oder email: veterinaerwesen@landkreis-passau.de, anzuzeigen.

II.

Die sofortige Vollziehung der in vorstehender Ziffer I. Nr. 1 – 4 getroffenen Regelungen wird angeordnet.

III.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

IV.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Passau in Kraft.

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.
Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Passau –Veterinärwesen-, Dienststelle Salzweg, Passauer Str. 39, 94032

Passau, Zimmer E.34b aus.

Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

2. Nach § 64 Nr. 17 der Geflügelpest - Verordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer sein Geflügel nicht aufstallt.

Gründe:

I.

Bei zwei tot aufgefundenen Reiherenten aus dem Landkreis Lindau wurde der hochpathogene Subtyp H5N8 des aviären Influenza- Virus (AIV) nachgewiesen.

Dies teilte das Friedrich-Loeffler-Institut, das die Proben vom Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) zur weiteren Subtypisierung und Pathogenitätsbestimmung erhielt, am Freitagnachmittag mit.

Zuvor wurde der Subtyp H5N8 bereits in Proben von verendeten Wasservögeln am Plöner See in Schleswig Holstein und fast zeitgleich am Bodensee in der Schweiz und in Österreich und Deutschland festgestellt.

Auch in Polen und Ungarn wurde in diesem Jahr bereits der Ausbruch der Geflügelpest des gleichen Subtyps in Nutztierhaltungen festgestellt.

Am 09.11.2016 hat das Friedrich-Löffler-Institut (FLI) eine Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV H5N8 in Deutschland veröffentlicht.

In dieser Risikobewertung wird das Risiko des Eintrags von hochpathogener Geflügelpest des Subtyps H5N8 in Hausgeflügelbeständen über Wildvögel bundesweit als hoch eingeschätzt.

Das FLI empfiehlt in seiner Risikoeinschätzung u.a. die Umsetzung strenger Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelbetrieben sowie die risikobasierte Einschränkung der Freilandhaltung (Aufstallung) von Geflügel in Regionen mit hoher Wildvogeldichte und in der Nähe von Wildvogelrast- und Wildvogelsammelplätzen.

Positive Wildvogelbefunde wurden neben dem Bodensee auch in den Anrainerstaaten am Genersee und am Starnbergersee diagnostiziert.

Das hochpathogene Virus wurde nun auch in Hausgeflügelhaltungen in Schleswig-Holstein, Österreich und den Niederlanden festgestellt.

Darüber hinaus hat das Seuchengeschehen zwischenzeitlich auch andere Wildvogelarten als Wasservögel erfasst, daher ist die Weiterverbreitung des Seuchengeschehens zu befürchten.

II.

Das Landratsamt Passau ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG) vom 08.04.1974 (GVBI S. 152, BayRS 7831-1-UG), zuletzt geändert durch § 3 G vom 22.05.2015 (GVBI S. 158) i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts vom 23.02.2012 (GVBI S. 56, BayRS 7831-1-2-UG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.01.2015 (GVBI S. 25) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23.12.1976 (BayVwVfG - BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2009 (GVBI S. 628).

1. Rechtsgrundlage für die öffentliche Bekanntmachung der Pflicht zur Aufstallung des Geflügels beruht auf § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. a TierGesG i. V. m. § 13 Abs. 1 Geflügelpest – Verordnung.

Die zuständige Behörde ordnet eine Aufstallung des Geflügels an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Durch die amtliche Feststellung des Ausbruches der Geflügelpest bei Wildvögeln in den Landkreisen Konstanz und Bodensee sowie der Schweiz, Österreichs und Bayern sowie in Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern ist die Erforderlichkeit der Aufstallung von Geflügel zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest

durch Wildvögel im Sinne des §13 Abs. 1 der Geflügelpestverordnung gegeben. Dies wird in der aktuellen Einschätzung des Friedrich-Loeffler-Institutes bestätigt. In der Risikobewertung nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung sind die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, rasten oder brüten, zu berücksichtigen. Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 der Geflügelpestverordnung ist der Verdacht oder der Ausbruch auf Geflügelpest in einem Kreis oder anliegenden Kreis in die Risikobewertung mit einzubeziehen.

Die demgemäß vorzunehmende Risikobewertung erlaubt nach der derzeitigen Seuchenlage keine Abgrenzung bestimmter Gebiete mehr. Daher hat die Aufstallung landesweit zu erfolgen.

In dem unter A. genannten Gutachten des Friedrich-Löffler-Instituts wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5N8 durch Wildvögel in Hausgeflügelbeständen bundesweit als hoch eingeschätzt und neben der konsequenten Durchsetzung von Vorsorgemaßnahmen (insbesondere der Biosicherheit) empfohlen, Geflügel risikobasiert, zumindest für Geflügelhaltungen, die sich in Regionen mit hoher Wildvogeldichte oder in der Nähe von Wildvogel-Rastplätzen befinden, aufzustallen. Aufgrund des genannten Gutachtens sowie der festgestellten Ausbrüche der Geflügelpest hat die Risikobewertung zu dem Ergebnis geführt, dass es erforderlich ist, Geflügel landesweit aufzustallen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es erforderlich, Kontakte zu Wildvögeln in jeglicher Form zu minimieren und wenn möglich zu verhindern.

Geflügel in Freilandhaltungen hat im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenem Geflügel weitaus größere Möglichkeiten, mit diversen Umweltfaktoren in Kontakt zu geraten.

Die landesweite Aufstallung von Geflügel ist geboten, um ein Übergreifen der Geflügelpest auf Nutzgeflügelbestände zu verhindern und damit die tierische Erzeugung (Eier und Geflügelfleisch) von hochwertigen Lebensmitteln in Bayern nicht zu gefährden. Diese Entscheidung erfolgte nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Die Maßnahme ist **geeignet**, den Zweck, die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel mit H5N8 HPAI zu erreichen.

Die Aufstallung ist **erforderlich**, da kein anderes, milderer Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist.

Die Anordnung ist auch **angemessen**, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter durch die Aufstallung erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbuch für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft in Bayern entstehen kann, nachrangig sind.

Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der Aufstallung die privaten Interessen der betroffenen Tierhalter.

Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung.

Unter der Vielzahl von in Betracht kommenden Faktoren sind auch Wildvögel als Eintragsquelle zu berücksichtigen.

Virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln können jederzeit z.B.

Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu bei im Auslauf gehaltenen Geflügel mit Influenzaviren, die für das Geflügel pathogen sind, kontaminieren.

Die in Nr. 1 der Verfügung genannte Aufstallung ist geeignet, das Risiko derartiger Übertragungswege zu minimieren.

2. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen wird angeordnet, da es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht.

Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen.

Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur

Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird.
Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer eventuellen Klage.

3. Die Kostenentscheidung in Ziffer III. des Tenors dieses Bescheides beruht auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht, Haidplatz 1,
93047 Regensburg,
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tierseuchenrechts abgeschafft.
- Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Passau, den 18.11.2016

.....
Schwarz
Oberregierungsrätin

Landratsamt Passau

Az.: 31-02 Apl. Nr. 028/1

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Antrag des Zweckverbandes Krankenhaus Aidenbach auf Auflösung gemäß Art. 46 Abs. 1 i.V.m. 48
KommZG vom 17.11.2016

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Krankenhaus Aidenbach in seiner Versammlung vom 16.11.2016 beschlossene und mit o.g. Schreiben beantragte Auflösung des Zweckverbandes Krankenhaus Aidenbach zum 01.01.2017 wurde mit Schreiben vom 22.11.2016 durch das Landratsamt Passau als Aufsichtsbehörde gemäß Art. 48 Abs. 1 Nr. 3 KommZG genehmigt. Hiermit erfolgt die gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG erforderliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Passau.

Passau, 23.11.2016
Landratsamt Passau
I.A.

Stockinger
Reg.Amtsrätin
